



Weitere Ansätze zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 15. September 2020

Ob auf einem Campingplatz in Lügde, in einer Gartenlaube in Münster oder einem Haus in Staufeu: Immer wieder kommen in Deutschland schlimmste Verbrechen gegen Kinder ans Licht, die oftmals über Jahre hinweg von sexueller Gewalt betroffen sind. Oftmals sind es Verwandte oder Partner eines Elternteils, die grauenvollste Taten an Kindern begehen, die Kinder Dritten zum Missbrauch anbieten und dabei die Taten auf Video festhalten, um sie Gleichgesinnten über das Internet zugänglich zu machen. Und auch wenn der erhöhte Personaleinsatz in den vergangenen Jahren zu beeindruckenden Ermittlungsergebnissen geführt hat, müssen wir von einer hohen Dunkelziffer ausgehen. Experten schätzen, dass statistisch gesehen in jeder Schulklasse in Deutschland ein bis zwei Kinder sitzen, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Die Digitalisierung hat dabei den sexuellen Kindesmissbrauch auf eine neue Stufe gehoben, da Täter zum einen über soziale Netzwerke wesentlich erleichtert Kontakte zu Kindern suchen können und das Netz zum anderen die Verbreitung kinderpornografischen Materials extrem erleichtert. Außerdem bietet das Internet den Tätern die Möglichkeit, miteinander in Kontakt zu treten, sich untereinander auszutauschen und Bilder und Videos von Missbräuchen zu teilen. Die Corona-Pandemie hat mit der stark erhöhten Internetnutzung nach Schätzungen gar dazu geführt, dass der Konsum von Kinderpornografie in einigen Ländern der Europäischen Union um bis zu 30 Prozent angestiegen ist.

Angesichts dieser schrecklichen Taten begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Bundesjustizministerin am 1. Juli 2020 den Forderungen aus CDU und CSU nachgekommen ist und ihre Pläne für ein umfangreiches Gesetzgebungspaket zum besseren Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt dargelegt hat. Hierzu gehören zutreffenderweise auch Pläne, über erhöhte Mindeststrafen wie die Heraufstufung von sexuellem Missbrauch und Tatbeständen der Kinderpornografie zum Verbrechen das Tatunrecht künftig besser abzubilden: Denn bei diesen Anpassungen der Strafrahmen geht es nicht nur darum, die Taten mit schuldangemessenen Strafen zu ahnden. Die erhöhte Strafandrohung hilft auch dabei, Straftaten leichter aufzudecken, weil Richter die erforderlichen Ermittlungsinstrumente umso besser begründen können, je gravierender das Delikt ist. So steigen die Chancen, Taten früher zu entdecken und die Leiden der betroffenen und in ihrer Menschenwürde zutiefst verletzten Kinder zu beenden, bestenfalls zu verhindern.

Das Konzept bedarf aber noch der Ergänzung: So müssen aus unserer Sicht zum einen die Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, die die Rechts- und Familienpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion schon 2019 dargelegt haben (Positionspapier vom 13. Februar 2019 <https://www.cducsu.de/sites/default/files/2019-04/Pos.papier%20-%20Sexuellen%20Kindesmissbrauch%20bek%3%A4mpfen.pdf>). Seither haben sich sowohl in der strafrechtlichen als auch in der

familienrechtlichen Praxis weitere Bedarfe gezeigt, deren Umsetzung es dringend bedarf. Mit dem nachfolgend skizzierten Maßnahmenbündel kann es aus unserer Sicht gelingen, unser Land für Kinder signifikant sicherer zu machen. Und mit weniger dürfen wir uns nicht zufriedengeben. Denn es ist Aufgabe einer zivilisierten Gesellschaft, ihre Kinder zu schützen.

Verbesserungen im Strafrecht und Strafprozessrecht:

Strafrecht allein mag nicht alle Taten verhindern. Umgekehrt aber bleibt der Rechtsstaat die zwingend erforderlichen Antworten auf sexuelle Gewalt an Kindern schuldig, wenn es am entschlossenen und wirksamen Instrumentarium im Straf- und Strafprozessrecht fehlt.

1. Pflichten für Provider zur Mithilfe bei den Ermittlungen verschärfen

Mit dem am 3. Juli 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität müssen die Provider bei Kenntnis bestimmter Straftaten wie etwa Sexualstraftaten gegen Kinder die IP-Adressen an das Bundeskriminalamt ausleiten. Das ist ein richtiger erster Schritt. Eine IP-Adresse allein aber genügt oft nicht, um Täter zweifelsfrei zu identifizieren, etwa wenn mehrere Personen einen Anschluss nutzen. Die Internetdienste müssen deshalb **verpflichtet** werden, bei Kenntnis von sexuellem Missbrauch von Kindern auch **Bestandsdaten** wie etwa hinterlegte Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Kreditkartendaten an die Ermittler **weiterzugeben**. Dies ist in den USA schon jetzt Pflicht. Es ist inakzeptabel, wenn Täter auf deutsche Anbieter ausweichen, weil für diese laxere Pflichten gelten, oder dass ausländische Provider mit deutschen Ermittlern schlechter kooperieren als mit den Ermittlern ihres Heimatlandes. Schließlich sollen die Provider wie in den USA die **Möglichkeit** erhalten, **anhand der digitalen Fingerabdrücke von Missbrauchsbildern („Hashwerte“)** diese in ihren Datenbanken aufzuspüren.

2. Ermittlung in Missbrauchsforen verbessern

Die Anbahnung sexueller Gewalt gegen Kinder wie auch der Tausch von Kinderpornografie findet vielfach mit Hilfe des Internets statt. In entsprechenden, oftmals im Darknet angesiedelten Foren teilen Gleichgesinnte Bilder und Videos von Missbräuchen, tauschen sich über Begehungsweisen aus oder verabreden sich zum Missbrauch in der realen Welt. Da die Mitglieder der Foren regelmäßig aufgefordert werden, selbst Material beizubringen und sich so strafbar zu machen, waren Ermittlern bis zur Neuregelung im März 2020 die Hände gebunden. Seither können sie die Nachweise mithilfe computergenerierter Bilder erbringen und so in die Foren eindringen. Die sehr hilfreiche Regelung bedarf in einem Punkt der

Nachbesserung: Bislang nicht ausdrücklich erfasst ist, wenn sich der Kontakt aus dem Forum selbst in einen Chat oder einen Mailaustausch verlagert. Diesen Weg wählen Täter etwa, wenn sie eigene Kinder zum Missbrauch anbieten oder Bilder mit besonders „vertrauenswürdigen“ Teilnehmern teilen wollen. Hier bedarf es dringend der gesetzlichen Klarstellung, um die Ermittler rechtlich abzusichern. Ebenfalls ist eine entsprechende Ausnahmeregelung für Ermittler erforderlich, wenn Verdächtige Kinder in der realen Welt missbrauchen wollen: Hier scheiterten Überführungen in der Vergangenheit daran, dass von den Missbrauchsinteressenten im Darknet nur Phantasienamen bekannt waren. Es hätte eines Treffens in der realen Welt bedurft, um diese festzunehmen und zu identifizieren. Dafür hätten die Ermittler vorgeben müssen, ein Treffen mit einem real existierenden Kind zu arrangieren. Da sie sich hierbei strafbar gemacht hätten, musste die Ermittlung unterbleiben. Diejenigen, die nach Übernahme des Kontos nicht mehr neu Kontakt mit dem Nutzer aufnehmen, können daher nicht aufgespürt werden.

3. Vorratsdatenspeicherung rechtssicher ermöglichen

Bei allem Verständnis für die Sorge von Bürgern wie auch Politikern um die Sicherheit und Vertraulichkeit ihrer Daten bleibt der Befund: Wer die Vorratsdatenspeicherung ablehnt, versagt den Ermittlern das mit Abstand beste und wirksamste Instrument, um Kriminalität im Netz und insbesondere auch Bilder oder Videos von sexuellem Missbrauchs von Kindern, die im Netz geteilt werden, entschieden zu bekämpfen. Dieses aus Ermittlersicht immer an erster Stelle genannte Instrument, das in Deutschland geltendes Recht ist und eine Speicherung der Verbindungsdaten für derzeit 10 Wochen beinhaltet, ist seit 2017 aus Rücksicht auf europäische Rechtsprechung ausgesetzt. Wir hoffen, dass die Auswirkungen des Datenschutzes auf die exponentielle Zunahme von kaum aufklärbarem Kindesmissbrauch im Netz auch in die aktuellen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht argumentativ hineinwirken. Abgesehen davon steht fest: Wir brauchen eine rechtssichere Lösung, mit der eine temporäre Datenspeicherung zum Kampf gegen Kinderschänder im Netz genutzt werden kann. Dafür gehören auch die Speicherfristen für die IP-Adressen auf sechs Monate verlängert.

4. Kindersexpuppen und Missbrauchsanleitungen verbieten

Nach derzeitiger Rechtslage sind Kindern nachgebildete Sexpuppen in Deutschland frei verkäuflich. Solche Kindersexpuppen ermöglichen aber das Einüben von Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grund streben wir ein Verbot der Einfuhr, Produktion und des Verkaufs von Kindersexpuppen und eine Bestrafung derjenigen an, die diese Puppen besitzen. Um es

Ermittlern zu ermöglichen, Pädokriminellen das Vorhandensein eines realen Kindes vorzutäuschen, ist in eng begrenzten Ermittlungssituationen eine Ausnahme von der Strafbarkeit vorzusehen.

Darüber hinaus werden zwischen Pädokriminellen „Anleitungen“ ausgetauscht, die detailliert beschreiben, wie sexuelle Gewalt an Kindern und Minderjährigen so angewendet werden kann, dass eine anschließende strafrechtliche Verfolgung erschwert bzw. ausgeschlossen wird. Wir möchten, dass der Besitz und die Weitergabe dieser zutiefst menschenverachtenden „Anleitungen“ unter Freiheitsstrafe gestellt wird.

Die EU-Strategie für eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern verfolgt u.a. das Ziel, die Umsetzung und Entwicklung eines geeigneten europäischen Rechtsrahmens zur Stärkung der Strafverfolgung, der Prävention und die Unterstützung der Opfer voranzutreiben. Daher sollte während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein umfassendes Verbot von Kindersexpuppen innerhalb der EU angestoßen werden.

5. Verbesserte Überwachung bei der Resozialisierung von Tätern

Immer wieder zeigt sich, dass Täter von gegen Kinder gerichteten Sexualdelikten neuerlich straffällig werden. Deshalb bedarf es einer verbesserten Kontrolle, ob und inwieweit die Resozialisierung des Täters gelingt. **Strafgerichtsbarkeit, Strafvollzug, Bewährungshilfe, forensische Gutachter und Jugendhilfe** müssen abgestimmt aufeinander tätig werden und dafür sorgen, dass mit Weisungen wie einer geeigneten therapeutischen Behandlung und regelmäßiger Überwachung eine geeignete Nachsorge für verurteilte Täter greift.

Dabei muss zum einen den **unterschiedlichen Täterprofilen** Rechnung getragen werden: Denn nur rund die Hälfte derjenigen Täter, die wegen Sexualstraftaten gegen Kinder inhaftiert sind, sind selbst tatsächlich ausschließlich pädophil, während die übrigen sich auch aus anderen Motiven heraus, etwa zur Machtausübung, an Kindern vergehen. **Passgenaue Programme** wie etwa „Kein Täter werden“ müssen **flächendeckend** und **auch für verurteilte Täter** verfügbar gemacht werden und auch berücksichtigen, dass immer wieder auch Frauen als Mittäterinnen in Erscheinung treten. Bei der Begleitung von Patienten mit pädophilen Neigungen bzw. einer pädokriminellen Vorgeschichte muss sichergestellt werden, dass die Versorgungsstrukturen in den Bundesländern der Nachfrage entsprechen. Sofern hier Engpässe bestehen, ist zu prüfen, wie diese **Versorgungsangebote ausgebaut** werden können.

Die Voraussetzungen, unter denen geeignete **Maßnahmen der Führungsaufsicht** angeordnet werden können, müssen für Sexualdelikte zu Lasten von

Kindern abgesenkt und angepasst werden. Insbesondere bei Tätern, die keine ernsthafte Bereitschaft erkennen lassen, pädophile Neigungen therapeutisch behandeln zu lassen, muss etwa über eine leichter anzuordnende Verpflichtung zum Tragen einer elektronischen Fußfessel, engmaschige Überwachung und Meldepflichten sichergestellt werden, dass ihre Resozialisierungsgeschichte besser begleitet wird. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Warnsignale wie etwa die Anbahnung von Kontakten zu alleinerziehenden Müttern, Müttern in vulnerablen Situationen oder Kindern aus prekären Verhältnissen rechtzeitig erkannt und mit Schutzvorkehrungen für die Kinder beantwortet werden. Hier sollten die Täter verpflichtet werden, neu aufgenommene Lebenspartnerschaften bei den Behörden zu melden, damit geprüft werden kann, ob etwa Kinder im Haushalt leben.

6. Ermittlungsleitfaden des Bundeskriminalamts erstellen

Immer wieder zeigt sich, dass Pädokriminelle mit einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl in der „community“ agieren. Über die genannten „Handbücher“ werden dort beispielsweise Tipps ausgetauscht, wie Kinder für den Missbrauch „vorbereitet“ werden können, ohne dass Dritte Verdacht schöpfen. Erkenntnisse wie diese gilt es, über das Bundeskriminalamt sämtlichen auf Pädokriminalität spezialisierten Ermittlern in Deutschland verfügbar zu machen.

7. Verdeckte Online-Ermittlungen ermöglichen

Wer einmal als Pädokrimineller von polizeilichen Ermittlungen betroffen ist, wird dies in der Wahrnehmung seiner Umgebung schwerlich ungeschehen machen können, selbst wenn sich der Verdacht später nicht erhärtet. Schon aus diesem Grund ist dringend erforderlich, in für den Verdächtigen niederschwelliger Weise verdeckte Online-Ermittlungen, z.B. eine verdeckte Beschlagnahme, auf den auf Servern gespeicherten Daten rechtssicher zu ermöglichen. Dabei ist zwingend eine Ausgestaltung als verdeckte Maßnahme erforderlich, um den Verdächtigen nicht zu einem Zeitpunkt zu warnen, zu dem Beweismittel beseitigt werden könnten. Da sich immer wieder zeigt, dass die Täter von Online-Sexualstraftaten gegen Kinder nachts die Bilder und Videos online stellen oder abrufen, müssen die Möglichkeiten für Hausdurchsuchungen zur Nachtzeit erweitert werden: Auf diese Weise steigen die Chancen, dass der Täter den Rechner gerade in Gebrauch hat und dieser nicht über Verschlüsselungen gesichert ist.

8. Auswertung von Kinderpornografie-Daten beschleunigen

Mitunter übersteigen die bei Pädokriminellen aufgefundenen Datenmengen die Vorstellungskraft. Im Münsteraner Fall konnten die Ermittler 500 Terabyte Daten sichern – allein ein Terabyte entspricht dabei der Speicherkapazität von acht Smartphones. Um hier zu zeitnahen Auswertungen zu kommen, bedarf es entsprechender Vorkehrungen in den Bundesländern, sei es durch erhöhte Bereitstellung von Personal, die Weiterentwicklung von Instrumenten der Künstlichen Intelligenz wie in Nordrhein-Westfalen oder des Einsatzes externer Sachverständiger. Sofern hier – etwa in den Landespolizeigesetzen – Hürden bestehen, müssen diese beseitigt werden. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten für eine bundesweit einheitliche Auswertung von Datenträgern verbessert werden.

9. Quellen-Telekommunikationsüberwachung auf Telemediendienste erweitern

Die Quellen-TKÜ (§ 100a StPO) gestattet es seit 2017 Ermittlern, unter engen Voraussetzungen zur Bekämpfung von schwerstkrimineller Tätigkeit auch Inhalte der Telekommunikation vor ihrer Verschlüsselung zu überwachen. Dieses Instrument muss zum einen auch für Ermittlungen zum sexuellen Kindesmissbrauch zur Anwendung kommen. Zum anderen muss dieses Ermittlungsinstrument unabhängig davon möglich sein, ob der Verdächtige über einen Telekommunikations- oder Telemediendienst kommuniziert: Derzeit ist es aus Gründen der Rechtsprechung nicht möglich, diese Überwachung etwa für E-Mail-Konten anzuordnen. Selbstverständlich darf dies nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Aber es ist nicht nachvollziehbar, dass der Straftäter sich der Überwachung einfach entziehen kann, indem er per Mail statt mündlich kommuniziert.

10. Lebenslanger Eintrag im erweiterten Führungszeugnis

Wer sich an Kindern vergeht, darf nie wieder beruflich oder ehrenamtlich Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Dazu ist ein lebenslanger Eintrag im erweiterten Führungszeugnis notwendig. Träger der Kinder- und Jugendhilfe können so zuverlässig von einer einschlägigen Vorstrafe Kenntnis erlangen. Natürlich hat jeder Straftäter einen Anspruch auf Resozialisierung. Tatsache ist aber auch, dass Therapiemaßnahmen bei erwachsenen Tätern häufig erfolglos bleiben, die Rückfallwahrscheinlichkeit ist hoch. Dem Kindeswohl ist daher unbedingt der Vorzug zu geben.

11. Einführung eines eigenen Straftatbestandes für das Betreiben und Nutzen von Kinderpornografie-Plattformen

Im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern müssen vor allem auch die Betreiber und Nutzer von Kinderpornografie-Foren im Internet stärker in den Blick genommen werden. Das geltende Strafrecht knüpft jeweils nur an den Besitz und die Verbreitung einzelnen Bild- und Filmmaterials an, lässt jedoch das hinter dem Betreiben und Nutzen von Plattformen zum Austausch von Kinderpornographie stehende gesamte Unrecht außer Betracht. Wer entsprechende Foren betreibt, der trägt wesentlich Mitschuld am massenhaften Austausch von kinderpornografischem Material. Es sollte daher ein Straftatbestand für das Bereitstellen und Nutzen von Kinderpornografie-Foren in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Verbesserungen im Familien- und Sozialrecht:

Da gerechtfertigte Strafverschärfungen allein nicht helfen, wenn es darum geht, den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu verbessern, müssen wir zusätzlich Kinder Prävention und Intervention verbessern.

12. Verpflichtende Einführung flächendeckender Schutzkonzepte in Kindertagesstätten und Schulen

- **Kindertagesstätten:** Schutzkonzepte sind ein wichtiger Baustein bei der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. **Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen**, die in vielen Ländern verpflichtend vorgeschrieben sind, müssen aktiv genutzt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Ein Schutzkonzept auf dem Papier, abgeheftet im Ordner, bringt niemandem etwas.
- **Schulen: Auch Schulen müssen verpflichtet werden, Schutzkonzepte zu entwickeln.** Diese sollen zum einen dabei helfen, dass Schulen nicht zum Tatort werden. Aber zum andern sollen sie dazu beitragen, Schulen zu einem zentralen **Schutzort** gegen sexuelle Gewalt zu machen. **Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Schulpsychologen** sind wichtige Vertrauenspersonen. Um zu erkennen, ob es bei den Kindern Hinweise auf sexuelle Gewalt gibt, brauchen sie eine entsprechende Fortbildung. Eine Kooperation mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle sollte für jede Schule ein Muss sein.

Die vorgesehenen Schutzkonzepte sollten auch frühzeitige und angemessene Informationen über potenzielle Missbrauchsversuche mit betreuten Kindern enthalten. Das Fachpersonal muss durch Ausbildung und Fortbildung auf diese unerlässliche Aufgabe vorbereitet werden. In Elterngesprächen sollte dieses Thema kontinuierlich angesprochen werden.

Darüber hinaus regen wir die Einrichtung von Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch in allen Bundesländern an. Diese können die Erstellung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen u.a. vorantreiben sowie die Sensibilisierung aller gesellschaftlicher Gruppen vor Ort unterstützen. Wir werden mit einem bundesweiten Netzwerk dafür Sorge tragen, dass sich die Länder gegenseitig mit Know-how-Transfer unterstützen.

13. Peer2Peer-Missbrauch stärker in den Blick nehmen

Sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen sind immer häufiger vorkommende Phänomene. Sie reichen von verbalen sexuellen Belästigungen über die Veröffentlichung intimer Fotos ehemaliger Freunde und Freundinnen in den sozialen Netzwerken bis zur sexuellen Gewalt mit Körperkontakt. Schulen müssen auch ein Ort sein, an dem sexualisierte Grenzverletzungen unter Gleichaltrigen angesprochen und in die Schutzkonzepte aufgenommen werden. Auf Initiative der Union wird derzeit ein Modellprojekt zur Prävention von Peer2Peer-Gewalt auf den Weg gebracht. Ein guter Anfang, der aber flächendeckend ausgeweitet werden muss.

14. Therapieangebote für Kinder ausbauen und anpassen

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Um daher zielgerichtet auf die Bedürfnisse von sexuell missbrauchten, traumatisierten Kindern reagieren zu können, bedarf es spezifischer Angebote in den Traumaambulanzen um dafür zu sorgen, dass **Kinder- und Jugendtherapeuten** mit den betroffenen Kindern arbeiten. Zudem verlangt die erfolgreiche Traumatherapie bei Kindern den **Einbezug unterstützender Erwachsener**, z.B. von Pflegeeltern etc. Hier bedarf es einer breiten **Qualifizierungsinitiative** sowie weiterer Forschung.

15. Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für Tätigkeiten mit Kindesbezug

Wirksamer Schutz vor Kindesmissbrauch braucht **Fachwissen und Qualitätssicherung**.

Das **Beratungs- und Informationsangebot für Ehrenamtliche** muss gestärkt werden. Vereine und Jugendgruppen sind gleichzeitig Orte, an denen Missbrauch

geschieht und Orte, an denen Betroffene Hilfe und Unterstützung bekommen können. Wir dürfen die Ehrenamtlichen mit dieser Aufgabe nicht alleine lassen. Hier liegt eine Aufgabe für die neue „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt“. Sie sollte über Best-Practice-Beispiele informieren, Lücken im Beratungsangebot aufzeigen und Beratungsplattformen unterstützen. Um die erforderlichen Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, muss die Dynamik der Corona-Pandemie für **webbasierte Fortbildungen** genutzt werden: **Online-Kurse/E-Learning-Programme zu Themen des Kinderschutzes** sind bundesweit zu fördern und auszubauen.

Ein besonderes Augenmerk soll der Umsetzung der schon lange geforderten und nun im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgesehenen Anforderungen für die an Verfahren in Familien- und Kindschaftsangelegenheiten beteiligten Berufsgruppen gelten. Sie berühren die Ausbildungs- und Weiterbildungsordnungen der Richterausbildung sowie die Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände. Nur durch hochsensible Befragungen können in diesen Verfahren mögliche Kindeswohlgefährdungen, u.a. durch Missbrauch, aufgedeckt und in schwierigsten Familienkonstellationen kindgerechte Lösungen gefunden werden.

16. Zusammenspiel von Heilberufen und Jugendhilfe erreichen

Verbessert werden muss auch die **Zusammenarbeit zwischen Heilberufen und Jugendhilfe**. Wir wollen prüfen, ob die **Befugnisnorm** in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in eine **Handlungs- und Meldepflicht** für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch verändert werden sollte. Wir werden ebenfalls prüfen, ob diese Befugnisnorm durch eine bundeseinheitliche Regelung zum ärztlichen Austausch bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ergänzt werden sollte. Es muss sichergestellt sein, dass diese Berufsgruppen Anzeichen von Gewalt und sexueller Gewalt gegen Kinder erkennen und damit in geeigneter Weise umgehen. Hierfür sind mehr Schulungen anzubieten. Die Bundesländer werden aufgefordert, eine **lückenlose Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen** für Kinder ab der Geburt bis zum 10. Lebensjahr (U1 bis U11) sicherzustellen. In Frage käme hierfür auch eine Teilnahmepflicht an diesen Untersuchungen. So kann sichergestellt werden, dass Kinder in geeigneten Abständen immer ärztlich untersucht werden und eine Chance besteht, gravierende Verletzungen des Kindeswohls überhaupt von Amts wegen zu bemerken. Da für die Schüleruntersuchungen U10 und U11 bisher keine flächendeckende Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung besteht, soll diese mit den entsprechenden Stellen vereinbart werden.

17. Jugendmedienschutz den neuartigen Anforderungen anpassen

Es bedarf einer **Reform des Jugendmedienschutzes**, die sicherstellt, dass der Schutz von Kindern den neuen medialen Anforderungen entspricht. Hierzu muss zwingend gehören, Anbieter von sozialen Netzwerken, Kommunikationsmitteln und Online-Spielen zu verpflichten, kinderfreundliche Beschwerdeverfahren zu installieren. Außerdem müssen Anbieter verpflichtet werden, Interaktionsrisiken z.B. bei Chatfunktionen einzudämmen. Bund und Länder stehen in der Pflicht, dies bei der anstehenden Reform der Jugendmedienschutz-Gesetzgebung umzusetzen.

Bei der notwendigen und verstärkten Digitalisierung des Schulunterrichts sollen die Schülerinnen und Schüler den verantwortungsvollen Umgang mit den Medien lernen und Medienmündigkeit erlangen.

18. Sensibilisierungskampagne

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt zu schützen, brauchen wir eine groß angelegte **Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne**. Jede und jeder muss lernen, wann sexuelle Gewalt beginnt, welche Folgen sexuelle Gewalt für die betroffenen Kinder und Jugendliche haben kann, an wen man sich bei einem Verdacht wenden kann und welche Hilfs- und Schutzangebote es bereits gibt. Dazu gehört auch eine Sensibilisierung gegenüber Kontakthanbahnungen über das Internet. Das Hilfeportal und das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch sowie die Medizinische Kinderschutzhotline unterstützen Betroffene sexueller Gewalt, Angehörige, Fachkräfte sowie Personen aus dem sozialen Umfeld. Diese Angebote sind derzeit noch viel zu wenig bekannt.

Auch Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Kitas und Schulen, sollen sich an der Sensibilisierungskampagne beteiligen. Erzieher und Lehrer können Eltern über die Schutzkonzepte der Einrichtungen wie auch darüber informieren wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten.

Die Kampagne muss sicherstellen, dass sie Eltern, Kinder und auch Jugendliche anspricht.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin